

Urteil vom 2. März 2016

Es wirken mit:

Präsident Kamber
Oberrichter Marti
Oberrichter Kiefer
Gerichtsschreiberin Ramseier

In Sachen

Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502
Solothurn,

Anklägerin

gegen

A.____, Automechaniker, Rechtsanwalt B.____,

Beschuldigter und Berufungskläger

betreffend **versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. schwere Körperverletzung,
sub. evtl. fahrlässige schwere Körperverletzung, mehrfache
grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Übertretung der Ver-
kehrsregelnverordnung**

Es erscheinen zur Verhandlung vor Obergericht:

- Für die Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt C.____.
- A.____, Beschuldigter.
- B.____, amtlicher Verteidiger.
- D.____, Geschädigte.
- E.____, Vertreter der Geschädigten.
- Pressevertreter.
- Ein Zuhörer.

Der Präsident eröffnet die Verhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er weist darauf hin, Anfechtungsgegenstand sei das Urteil des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 6. März 2015. Der Beschuldigte habe gegen die Ziff. 3, 4, 6 und 7 Berufung erhoben, während die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin kein Rechtsmittel ergriffen hätten. Anschliessend schildert er den Ablauf der Verhandlung und bittet den amtlichen Verteidiger, seine Kostennote abzugeben, damit der Staatsanwalt diese einsehen könne. Weder der Staatsanwalt noch der Verteidiger oder der Vertreter der Privatklägerin haben dazu Vorbemerkungen. Der Staatsanwalt weist einzig darauf hin, er habe die Kostennote vorgängig bereits per Mail erhalten.

Es erfolgt die Befragung des Beschuldigten (vgl. Audio-CD sowie separates Einvernahmeprotokoll).

Da keine Beweisanträge gestellt werden, wird das Beweisverfahren geschlossen.

Es stellen und begründen folgende **Anträge**:

Staatsanwalt C.____:

1. Die Berufung sei abzuweisen.
2. Das Urteil des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 6. März 2015 sei zu bestätigen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Rechtsanwalt E.____:

1. Die Berufung sei abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil sei zu bestätigen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens habe der Beschuldigte zu bezahlen.
3. Der Beschuldigte habe der Privatklägerin eine Parteientschädigung gemäss eingereicherter Kostennote auszurichten.

Rechtsanwalt B.____:

1. Es sei festzustellen, dass die Ziffern 1, 2 und 5 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 6. März 2015 rechtskräftig seien.
2. Die Ziffern 3, 4, 6 und 7 des erstinstanzlichen Urteils seien aufzuheben.
3. Der Beschuldigte sei vom Vorhalt der versuchten vorsätzlichen Tötung freizusprechen.
4. Er sei wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung schuldig zu sprechen.
5. Er sei zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.
6. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens habe der Beschuldigte zur Hälfte zu bezahlen. Die andere Hälfte habe der Staat zu tragen.
7. Die Hälfte des Honorars des amtlichen Verteidigers für das erstinstanzliche Verfahren habe die Staatskasse definitiv zu übernehmen.
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens habe der Staat zu tragen.
9. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Berufungsverfahren sei entsprechend der eingereichten Kostennote festzusetzen und vom Staat zu bezahlen.

Staatsanwalt C.____ verzichtet auf eine Replik, während Rechtsanwalt E.____ von diesem Recht Gebrauch macht. Er weist darauf hin, dass alle Teilnehmer des Augenscheins gesehen hätten, wie sich die Situation präsentiert habe. Die Verkehrssituation vor dem LKW habe nicht gesehen werden können. Es habe sich nicht um eine fatale Fehleinschätzung gehandelt; der Beschuldigte habe die Strassenverhältnisse gekannt. Er sei auch nicht in Eile gewesen, dies mache das Überholmanöver umso verwerflicher. Er habe es in Kauf genommen, dass jemand verletzt oder getötet werde.

Im Rahmen einer Duplik führt der amtliche Verteidiger aus, der Beschuldigte sei nicht in Eile gewesen; er habe überlegen müssen, was er mache und die Situation völlig falsch eingeschätzt.

Angesprochen auf die Gelegenheit zu einem letzten Wort, führt der Beschuldigte aus, er möchte sich nochmals bei Frau D.____ entschuldigen und würde sich gerne mal mit ihr zusammensetzen.

Mit diesem Schlusswort endet die öffentliche Verhandlung. Es erfolgt die geheime Beratung des Gerichts. Um 16.00 Uhr wird den Parteien und den Pressevertretern das Urteil in den wesentlichen Punkten von Oberrichter Marti mündlich eröffnet.

Die Strafkammer des Obergerichts zieht in geheimer Beratung in **Erwägung**:

I. Prozessgeschichte

1. Am 2. November 2011 kurz nach sieben Uhr morgens ging bei der Alarmzentrale Solothurn die Meldung ein, dass auf der [Strasse] zwei Personenwagen frontal

kollidiert und beide Fahrzeugführer verletzt in ihren jeweiligen Fahrzeugen eingeklemmt seien. Bei den beiden Fahrzeugkern handelte es sich um den Beschuldigten A.___, der talwärts fahrend einen Personenwagen und einen Lastwagen hatte überholen wollen, und die aus Trimbach korrekt entgegen kommende D.___. Beide wurden mit schweren Verletzungen hospitalisiert (vgl. Strafanzeige der Polizei, AS 6 ff.).

Das Fahrzeug Subaru des Beschuldigten war mit einem Crash-Recorder versehen, dessen Auswertung die AXA-Winterthur am 15. Dezember 2011 der Polizei zustellte (AS 75 ff.).

2. Mit Anklageschrift vom 27. September 2013 (AS 1 ff.) überwies die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht Olten-Gösigen die Akten zur Beurteilung des Beschuldigten A.___ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, ev. schwerer Körperverletzung, subev. fahrlässiger schwerer Körperverletzung, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln (durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes als Personenwagenlenker zum vorausfahrenden Fahrzeug, Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Umstände, Überholen trotz Gegenverkehr) und wegen Übertretung der Verkehrsregelnverordnung (durch Nichttragen der Sicherheitsgurten durch den Fahrzeugführer).

3. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2013 stellte der Amtsgerichtspräsident fest, es seien weder eine Auswertung der fotogrammetrischen Daten erfolgt noch ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben worden, und wies die Anklage mit den Akten zurück an die Staatsanwaltschaft zwecks entsprechender Ergänzung der Untersuchung.

Am 8. Januar 2014 erteilte die Staatsanwaltschaft Solothurn dem Dynamic Test Center DTC in Vauffelin den Auftrag zur Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens. Nach Eingang des Gutachtens des DTC (Sachbearbeiter: F.___; geprüft: G.___) vom 14. April 2014 (AS 174q ff.) überwies die Staatsanwaltschaft Solothurn die Sache mit ergänzter Anklageschrift vom 9. Mai 2014 erneut dem Amtsgericht Olten-Gösigen zur Beurteilung wegen der bereits in der Anklageschrift vom 27. September 2013 enthaltenen Vorhalte sowie zusätzlich wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Missachten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts (AS 5a ff.).

Am 2. Oktober 2014 ging beim Amtsgericht von Olten-Gösigen das vom Amtsgerichtspräsidenten bestellte Zusatzgutachten des Dynamic Test Centers vom 30. September 2014, zur Frage der geringen Differenzen der Geschwindigkeiten gemäss Crash Recorder und Gutachten, ein (Zusatzgutachten I, AS 291 ff.).

Am 30. Oktober 2014 erstellte das Dynamic Test Center ein zweites Zusatzgutachten zuhanden des Amtsgerichts zur Frage der Distanzen mit Plänen (Zusatzgutachten II, AS 329 ff.).

Am 20. November 2014 führte das Amtsgericht auf der [Strasse] (Unfallstelle) einen Augenschein mit typengleichen Fahrzeugen durch. Zum Ablauf wird auf das Verfahrensprotokoll sowie den Nachtragsrapport der Kantonspolizei Solothurn inkl. fotografische Aufnahmen verwiesen (AS 349 ff.).

4. Die Hauptverhandlung vor Amtsgericht fand am 26. und 27. Februar 2015 statt. Am 6. März 2015 fällt das Amtsgericht von Olten-Gösgen folgendes Strafurteil:

«

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen Übertretung der Verkehrsregelnverordnung durch Nichttragen der Sicherheitsgurten (AnkIS. Ziff. 6), angeblich begangen am 02.11.2011, wird eingestellt.
2. Der Beschuldigte A.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten:
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes (AnkIS. Ziff. 2), angeblich begangen am 02.11.2011
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Umstände (AnkIS. Ziff. 3), angeblich begangen am 02.11.2011
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Missachten der allg. Höchstgeschwindigkeit ausserorts (AnkIS. Ziff. 4), angeblich begangen am 02.11.2011
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überholen trotz Gegenverkehr (AnkIS. Ziff. 5), angeblich begangen am 02.11.2011.
3. Der Beschuldigte A.____ hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht.
4. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für 22 Monate, mit einer Probezeit von 3 Jahren. Im Übrigen (12 Monate Freiheitsstrafe) ist die Strafe unbedingt zu vollstrecken.
5. Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin D.____, vertreten durch Rechtsanwalt E.____, eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 16'225.85 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) zu bezahlen.
6. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt B.____, wird auf Fr. 15'248.50 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Davon gehen zufolge der ergangenen Freisprüche Fr. 1'500.-- definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.
Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang der Restforderung von Fr. 13'748.50 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von Fr. 3'738.--, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.
7. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 25'000.--, belaufen sich auf total Fr. 49'250.55. Davon hat der Beschuldigte Fr. 44'000.-- zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche zu Lasten des Staates Solothurn.»

5. Gegen das Urteil liess A.____ am 12. März 2015 die Berufung anmelden (AS 538). Mit Berufungserklärung vom 16. Juni 2016 werden die Ziffern 3, 4, 6 und 7 des erstinstanzlichen Urteils angefochten. Beantragt wird ein Freispruch von den Vorhalten der versuchten vorsätzlichen Tötung, ev. vorsätzlichen schweren Körperverletzung. A.____ sei wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, bedingt erlassen mit einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien zur Hälfte, die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich vom Staat zu tragen. Die erstinstanzlich festgesetzte Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers werde nicht angefochten. Eine Anschlussberufung wurde nicht erhoben.

Damit sind die Ziffern 1 (Einstellung), 2 (Freisprüche), 5 (Parteientschädigung an die Privatklägerin) und teilweise 6 (Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers) in Rechtskraft erwachsen.

II. Beweiswürdigung

1. Vorhalt

Dem Beschuldigten A.____ wird in Ziffer I. der Anklageschrift vorgehalten, er habe am 2. November 2011, um 07:07 Uhr (Zeitpunkt gemäss ARV-Auswertung LKW MAN SO-[...]), in [Ort], [Strasse], mit seinem Personenwagen, Subaru Impreza, BL-[...], trotz widrigster Sichtverhältnisse (konkret habe die Sichtweite aufgrund von Nebel und Morgendämmerung lediglich ca. 50 bis 100 Meter betragen und am Tatort mache die Strasse eine langgezogene Rechtskurve) zu einem Überholmanöver auf der Gegenfahrbahn angesetzt und versucht, nicht nur den vor ihm fahrenden Personenwagen von H.____, VW Passat CC, BL-[...], sondern auch das vor diesem fahrende Sattelmotorfahrzeug von I.____, MAN TGX 18.440, SO-[...] / SO-[...], zu überholen. Dabei habe der Beschuldigte gemäss dem verkehrstechnischen Gutachten des Dynamic Test Center, Vauffelin, vom 14. April 2014 eine Geschwindigkeit zwischen 115 und 124 km/h erreicht. Auf der Höhe des Sattelmotorfahrzeugs sei der Beschuldigte frontal mit dem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug der Geschädigten D.____, Nissan Almera, SO-[...], welches mit einer Geschwindigkeit zwischen 73 und 79 km/h unterwegs gewesen sei, kollidiert. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde die Anklage dahingehend ergänzt, dass «der Beginn des Überholmanövers zwischen 126 und 139 Meter vor dem Kollisionspunkt» gelegen sei (AS 466). Die Kollision ereignete sich auf der Höhe des Aufliegers des Sattelschleppers, der PW Subaru des Beschuldigten wurde nach der Kollision an den Auflieger geschleudert (AS 26).

Die Geschädigte habe dabei gemäss Arztberichten des Inselspitals, Universitätsklinik für Intensivmedizin, Bern, vom 16. August 2012, des Schweizerischen Paraplegiker Zentrums, Nottwil, vom 21. August 2012 sowie des Kantonsspitals Aarau vom 24. Dezember 2012 ein [...] erlitten. Aufgrund der schweren Kopfverletzung mit Bewusstlosigkeit habe eine unmittelbare Gefahr bestanden, dass die Patientin wegen ungenügendem Schutz der Atemwege oder wegen Erbrechen akut hätte ersticken können. Zudem hätte der Knochenbruch im Bereich der obersten Halswirbelsäule dazu führen können, dass die Geschädigte eine hohe Querschnittslähmung erleide und dadurch ebenfalls vital gefährdet sei. In Bezug auf Knochenbrüche und Prellung des Brustkastens habe weiter die Gefahr einer akuten Blutung bestanden, respektive einer akuten Störung der Atmung. Auch dies hätte lebensgefährliche Folgen haben können. [...].

Der Beschuldigte habe gemäss eigenen Angaben einen mehrfachen Oberschenkelbruch links, einen Schulterbruch links, einen Schlüsselbeinbruch links, einen Bruch von zwei Rippen, Lungen-, Nieren- und Milzquetschungen sowie eine Gesichtsprellung erlitten.

1.1 Zum Vorhalt der versuchten vorsätzlichen Tötung:

Der Beschuldigte habe mit seiner rücksichtslosen Fahrweise resp. beim Ansetzen zum Überholmanöver auf die Gegenfahrbahn alles getan um das spezifische Todesrisiko zu verwirklichen. Es sei dem Zufall zu verdanken, dass dabei niemand ums Leben gekommen sei. Dabei habe sich der Beschuldigte der möglichen Folgen seiner Handlungen bewusst sein müssen. Die Risiken, die mit einer derart riskanten Fahrweise verbunden gewesen seien, seien ohne weiteres nachvollziehbar und bei Verkehrsteilnehmern hinlänglich bekannt. Zudem sei der Beschuldigte als Automechaniker tätig und damit mit Fahrzeugen wohl überdurchschnittlich häufig unterwegs gewesen. Der Beschuldigte sei zur Stosszeit auf einer viel befahrenen Strasse unterwegs gewesen. Die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung müsse als sehr hoch eingeschätzt werden und der mögliche Ablauf des Geschehens habe sich dem Beschuldigten dermassen aufgedrängt, dass sich das halbsbrecherische und verantwortungslose Handeln des Beschuldigten vernünftigerweise nur so interpretieren lasse, dass er den Tod einer Person für möglich gehalten und in Kauf genommen habe, wenn ihm dies auch zugestandenermassen unerwünscht gewesen sei.

1.2 Zum Eventualitervorhalt der schweren Körperverletzung:

Sollte das urteilende Gericht die Auffassung vertreten, dass der Beschuldigte im Hinblick auf den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung ohne Vorsatz gehandelt habe, so sei er eventualiter nach Art. 122 StGB wegen schwerer Körperverletzung zu beurteilen.

1.3 Zum Subeventualitervorhalt der fahrlässigen schweren Körperverletzung:

Sollte das urteilende Gericht die Auffassung vertreten, dass der Beschuldigte weder im Hinblick auf den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung noch im Hinblick auf den Tatbestand der schweren Körperverletzung vorsätzlich gehandelt habe, so sei er subeventualiter nach Art. 125 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 StGB wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu beurteilen. Durch das pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten – das Überholen eines Personenwagens und eines Sattelmotorfahrzeuges trotz widrigster Sichtverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit und trotz Gegenverkehrs – habe er eine Kollision verursacht, bei welcher sich die Geschädigte die oben genannten Verletzungen zugezogen habe. Dass das Überholmanöver zu einem solchen Unfall führen könne, sei für den Beschuldigten nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen voraussehbar gewesen. Ein korrektes Verhalten sei für den Beschuldigten ohne Weiteres zumutbar gewesen, womit bei pflichtgemäsem Verhalten – nicht Überholen eines Personenwagens und eines Sattelmotorfahrzeuges trotz widrigster Sichtverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit und trotz Gegenverkehrs – die Verletzungen der Geschädigten hätten vermieden werden können.

2. Sachverhalt

Der äussere Sachverhalt ist weitestgehend unbestritten bzw. durch die eingeholten Gutachten des DTC geklärt, dies obwohl sich A.____ an die Unfallfahrt nicht mehr zu erinnern vermag. Vor dem Berufungsgericht kritisierte die Verteidigung das Gutachten, es sei ohne Fachkenntnisse nicht nachvollziehbar und widerspreche teilweise auch den Zeugenaussagen und der Auswertung des Crash-Recorders. Für den Beginn des Überholmanövers vor der leichten Rechtskurve gebe es keine genügenden Beweise. Dem kann nicht gefolgt werden: Das Gutachten wurde von einer schweizweit anerkannten Fachstelle erstellt (wobei der visierende G.____ schon viele überzeugende Gutachten für Strafverfolgungsbehörden im Kanton Solothurn erstellt hat), es erfüllt die fachlichen und methodischen Standards, beruht auf den gesamten Akten, die Ergebnisse werden für das Gericht nachvollziehbar hergeleitet und sind schlüssig. Würde das Gericht über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, wäre der Beizug der Gutachterin gar nicht nötig gewesen. Selbstverständlich können rückblickend erfolgte, teilweise abweichende Schätzungen von Distanzen und Geschwindigkeiten durch Tatzeugen die Ergebnisse nicht in Frage stellen. Gleiches gilt für die Auswertungsergebnisse des Crash-Recorders: diese sind minim, würde doch die vom Beschuldigten gefahrene Geschwindigkeit danach zwischen 108 und 118 km/h betragen (gegenüber 115 und 124 km/h gemäss Gutachten). Diese geringe Differenz ist bei der unbestritten stark übersetzten Geschwindigkeit im vorliegenden Fall nicht von Relevanz. Zudem wurde die Abweichung durch den Gutachter plausibel erklärt (AS 174aa, 291 ff. und 476). Auf die Ergebnisse des DTC-Gutachtens und der entsprechenden beiden Ergänzungsberichte ist deshalb vorbehaltlos abzustellen.

Die im vorliegenden Fall entscheidende Frage des inneren Sachverhaltes, also des subjektiven Tatbestandes, wird nachfolgend bei der rechtlichen Würdigung behandelt. Für den äusseren Ablauf des Ereignisses kann auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 10 bis 17 verwiesen werden und es ist zusammenfassend (ganz vereinzelt leicht abweichend von der erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung) von folgendem Vorgang auszugehen:

Der Beschuldigte A.____ arbeitete seit dem 1. Oktober 2011 als Automechaniker bei der Garage [...]. Er fuhr nach seinen Aussagen ab der 2. Oktoberwoche täglich von seinem damaligen Wohnort an der [Strasse] in [Ort] über den [...] zur Arbeit in [Ort]. Wie der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Schlussvernahme und an der Hauptverhandlung angab, hatte er in der Zeit ab der 2. Oktoberwoche bis zum Unfallereignis am 2. November 2011 im Bereich der Unfallstelle (also nach der scharfen J.____kurve) bereits mehrfach Überholmanöver durchgeführt und drei bis vier Mal ein vor ihm fahrendes Fahrzeug überholt. Diese Überholmanöver hatte er nach seinen Angaben teilweise vor und teilweise nach der leichten Rechtskurve ausgeführt.

Am Morgen des 2. November 2011 ist A.____ nach seinen Angaben mit seinem Subaru Impreza zwischen 06:30 bis 06:40 Uhr von zu Hause weggefahren, um nach [Ort] zur Arbeit zu fahren. Bis auf den [...]pass benötigte er rund 20 Minuten, vom

[...] bis zur Unfallstelle nach dem J.____ beträgt die Fahrzeit weitere ca. 2,5 Minuten. Somit dürfte der Beschuldigte so gegen 06:45 Uhr zuhause losgefahren sein.

Aufgrund der Aussagen von H.____ steht fest, dass sich der Beschuldigte mit seinem Subaru Impreza auf dem [...] hinter dem von H.____ gelenkten VW Passat CC befunden haben muss und die Sichtweite dort wegen Nebels noch stärker eingeschränkt war als im Bereich des Unfallortes. So gab die Zeugin H.____ am 2. November 2011 diesbezüglich zu Protokoll (AS 94 ff.), es sei auf dem [...] «total neblig» gewesen und sie habe deswegen die Nebellichter eingeschaltet, was sie nur bei sehr dichtem Nebel mache. H.____ schilderte im Weiteren, dass A.____ mit seinem Subaru auf der Fahrt vom [...] in Richtung J.____ so nahe auf ihr Fahrzeug aufgefahren sei, dass sie die Scheinwerfer des Subaru im Rückspiegel nicht mehr habe sehen können. Zu Gunsten des Beschuldigten ging die Vorinstanz davon aus, es habe sich dabei lediglich um ein kurzzeitiges zu nahes Auffahren gehandelt.

Ebenfalls gestützt auf die Angaben der Zeugin H.____ ist erstellt, dass sich auf der weiteren Fahrt bis zum J.____ vor ihrem Fahrzeug in Sichtweite kein weiteres Fahrzeug befand und der Beschuldigte auf der Strecke bis zur J.____kurve wieder einen genügenden Abstand einhielt und auch nicht zu überholen versuchte. Aus den Schilderungen von H.____ ergibt sich für den weiteren Verlauf sodann, dass sie vor der J.____kurve zum Sattelmotorfahrzeug von I.____ aufschloss und die enge J.____kurve unmittelbar hinter dem Sattelschlepper durchfuhr. Der Beschuldigte A.____ mit seinem Subaru Impreza wiederum fuhr hinter dem Fahrzeug von H.____. Gemäss den vorhandenen ARV-Daten durchfuhr I.____ mit seinem Sattelmotorfahrzeug die J.____kurve mit einer minimalen Geschwindigkeit von 25 km/h; die ihm nachfolgenden Fahrzeuglenker, H.____ und der Beschuldigte A.____, mussten sich dieser Geschwindigkeit anpassen.

Hinter dem Beschuldigten fuhr zu Beginn des Überholmanövers K.____. Dieser gab am 2. November 2011 zu Protokoll, dass er nach der J.____kurve Personenwagen und weiter vorne einen LKW vor sich gehabt habe.

Die Situation am Unfallort zeigen anschaulich die Bilder auf AS 58 und 59, wobei der damals von der Polizei bei den ersichtlichen Kratzspuren angenommene genaue Kollisionspunkt (mit Kreis und Koordinaten markiert) im Gutachten des DTC noch leicht bergwärts verschoben wurde (AS 174x). Die Skizzen der Unfalldokumentation der Polizei finden sich auf AS 173d ff., diejenigen des DTC auf AS 174ai ff.

Aus den erhobenen ARV-Daten geht sodann hervor, dass der Sattelschlepper nach der J.____kurve seine Fahrgeschwindigkeit auf gut 60 km/h beschleunigte und im Kollisionszeitpunkt 62 km/h erreichte (AS 174aa: zu Beginn des Überholmanövers waren es 58 km/h). Gemäss ihren Schilderungen am 2. November 2011 folgte die Zeugin H.____ dem Sattelschlepper und fuhr diesem mit einer Geschwindigkeit von ca. 60-70 km/h hinterher, wobei sie einen Abstand von ca. 30 Meter innehatte. Diese Angaben bestätigte H.____ im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als grundsätzlich zutreffend. Im Weiteren stellte auch die tatnächste Aussage

von K.____ vom 2. November 2011 diese Distanzangabe nicht in Frage (zumindest nicht zu Lasten des Beschuldigten), gab er doch zu Protokoll, die Zeugin H.____ sei mit einem Abstand von 40-50 m (recte 40 bis 50 Meter) hinter dem Sattelschlepper hergefahren. Damit ist kein Grund ersichtlich, welcher Zweifel an den Distanzangaben der Zeugin aufkommen liesse, weshalb davon auszugehen ist, dass beim Beginn des Überholmanövers der Abstand des von H.____ gelenkten Personenwagens zum Sattelschlepper, welcher nach der Kurve mit ca. 60 km/h unterwegs war, ca. 30 Meter betragen hat. Dies entspricht auch der bekannten Faustregel «halber Tacho» für den Mindestabstand.

Was den Beginn des Überholmanövers des Beschuldigten A.____ betrifft, so geht aus der Auswertung des Crash-Recorders und dem verkehrstechnischen Gutachten der Dynamic Test Center AG vom 10. Februar 2014 übereinstimmend hervor, dass der Beschuldigte 5,2 Sekunden vor der Kollision beschleunigt und zum Überholen der vor ihm fahrenden Fahrzeuge angesetzt hat. Fest steht gemäss den erhobenen ARV-Daten ausserdem, dass der Sattelschlepper zu diesem Zeitpunkt, also 5,2 Sekunden vor dem Unfallereignis, mit einer Geschwindigkeit von 57-58 km/h fuhr (AS 57).

Der Bericht der AXA-Winterthur zur Auswertung der Daten des Crash-Recorders hält dabei Folgendes fest (AS 85): «Ca. 5,2 Sekunden vor der Kollision wurde das Fahrzeug Subaru Impreza beschleunigt. Diese Beschleunigung war bis zur Kollision andauernd und es wurde eine zusätzliche Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h zur aktuellen Fahrgeschwindigkeit aufgebaut. Während diesem Beschleunigungsmanöver, ca. 3 Sekunden vor der Kollision, wurde ein Lenkmanöver nach rechts eingeleitet (eine Rechtskurve durchfahren). Die Querschleunigung war bis zur Kollision ansteigend und erreichte einen max. Wert von -0,8g. Dieser max. Wert hielt sich bis zur Kollision.» Bereits aus der Feststellung, dass ca. 3 Sekunden vor der Kollision und damit während der Beschleunigungsphase ein Lenkmanöver nach rechts eingeleitet (eine Rechtskurve durchfahren) wurde, geht hervor, dass der Beschuldigte A.____ den Entschluss zum Überholen der vor ihm fahrenden Fahrzeuge demnach deutlich vor der beginnenden Rechtskurve gefasst und auch dort zum Überholen angesetzt hat. Dies ergibt sich im Weiteren auch zweifelsfrei aus dem verkehrstechnischen Gutachten der Dynamic Test Center AG vom 10. Februar 2014, wonach A.____ das Überholmanöver rund 126 bis 139 Meter vor der Kollision begonnen hat und sich die Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt zwischen der Kurve «J.____» und der leichten Rechtskurve vor der Kollisionsstelle befanden (AS 174aa). Festzuhalten ist aus diesen Aufzeichnungen auch, dass die Beschleunigung bis zur Kollision anhielt und der Beschuldigte somit auf den auftauchenden Gegenverkehr nicht mehr reagieren konnte.

Zu den Fahrzeugmassen kann aus dem Gutachten folgendes ausgeführt werden:

- PW Subaru Impreza: Länge 4,35 m; Breite 1,69 m;
- PW Nissan Almera: Länge 4,2 m; Breite 1,7 m;
- Sattelschlepper MAN: Länge 16.5 m; Breite 2,55 m.

Die Höhe eines Sattelschleppers beträgt in der Regel vier Meter (<http://www.bav.admin.ch/landverkehrsabkommen/01555/01570/index.html?lang=de>, besucht am 1. März 2016)

Der LKW war damit fast viermal so lang wie ein PW, anderthalb mal so breit und mehr als doppelt so hoch: er deckte damit die rechte Fahrbahnhälfte fast vollständig ab.

Sodann zeigte der Augenschein des Amtsgerichts vom 20. November 2014, ab 20:00 Uhr, klar auf, dass der gutachterlich bezeichnete Beginn des Überholmanövers von rund 126 bis 139 Meter vor der Kollisionsstelle sich vor der leichten Rechtskurve nach der J.___kurve befand und die Sicht nach vorne für den Beschuldigten A.___ schon wegen der leichten Rechtskurve und aufgrund der vorausfahrenden Fahrzeuge, dem Personenwagen von H.___ und insbesondere dem Sattelschlepper, ganz erheblich eingeschränkt war (vgl. dazu die entsprechenden Pläne des Zusatzgutachtens II der DTC vom 31. Oktober 2014, AS 334, sowie der Nachtragsrapport inkl. Fotos der Kantonspolizei Solothurn vom 27. November 2014 zum Augenschein, AS 358 und 360 ff., wobei bei diesen Fotos zu ergänzen ist, dass zur Unfallzeit bereits die Dämmerung eingesetzt hatte und es daher etwas weniger dunkel gewesen sein dürfte. Hinzu kam aber damals der Nebel, welcher die Sicht insbesondere gegenüber entgegenkommenden Fahrzeugen noch weiter einschränkte, vgl. dazu die gleich folgenden Ausführungen).

Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte A.___ sein Überholmanöver vor der leichten Rechtskurve begann, wobei er von dort aus nicht erkennen konnte, wie die Verkehrsverhältnisse im Bereich vor dem Sattelschlepper waren, da er den Strassenverlauf vor dem Sattelschlepper aufgrund der beschriebenen Faktoren (vor ihm fahrende Fahrzeuge, Rechtskurve) gar nicht einsehen konnte. Zusätzlich war die Sicht des Beschuldigten – wie auch aller anderen Verkehrsteilnehmer auf besagter Strecke auf der [...]strasse – an jenem 2. November 2011 durch starken Nebel eingeschränkt (vgl. dazu Unfallaufnahmeprotokoll, AS 16, und Fotos AS 113 - 130), wobei gestützt auf die Fotos, die übereinstimmenden Angaben der Geschädigten D.___ vom 19. Januar 2012, der Zeugin H.___ vom 2. November 2011 und des Zeugen K.___ vom 2. November 2011, sowie die polizeiliche Schätzung (50 bis maximal 100 Meter, AS 16 und 26) davon auszugehen ist, dass die Sichtweite an der Unfallstelle maximal ca. 100 Meter betrug. Von der Verteidigung wurde vor dem Berufungsgericht die Aussage des Zeugen K.___ vom 2. November 2011 zitiert, wonach er die Lichter des entgegenkommenden Fahrzeugs D.___ bereits habe erkennen können, als der Beschuldigte zum Überholen angesetzt habe. Dies kann angesichts der beschriebenen Sichtbehinderungen nach vorne rechtsgenügend ausgeschlossen werden. Aber selbst wenn man auf diese Aussage abstützen würde, würde dies den Beschuldigten nicht entlasten, im Gegenteil: Wäre Gegenverkehr erkennbar gewesen, wäre das von ihm ausgeführte Überholmanöver noch unverständlicher.

Erstellt ist aufgrund des verkehrstechnischen Gutachtens der DTC vom 14. April 2014 wie auch der Auswertung der Crash-Recorder-Daten vom 15. Dezember 2011

im Weiteren, dass das begonnene Überholmanöver des Beschuldigten insgesamt ca. 5.2 Sekunden dauerte und er während dieser Zeitspanne seinen Subaru Impreza durchgehend beschleunigte. Der Beschuldigte A.____ überholte dabei das Fahrzeug der Zeugin H.____ und war im Begriff, auch den von I.____ gelenkten Sattelschlepper zu überholen, als es um 07:07 Uhr auf Höhe des Aufliegers des Sattelschleppers zur Frontalkollision zwischen dem Subaru Impreza des Beschuldigten und dem Nissan der Geschädigten D.____ kam. Bei dieser Frontalkollision wies gemäss Gutachten der DTC der Subaru Impreza des Beschuldigten eine Geschwindigkeit zwischen 115 und 124 km/h auf, die Kollisionsgeschwindigkeit des Nissan der Geschädigten D.____ betrug 73 bis 79 km/h. Diese Kollisionsgeschwindigkeiten der beiden unfallbeteiligten Fahrzeuge hat der Sachverständige F.____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vollumfänglich bestätigt (AS 474 ff.).

Festzuhalten ist an dieser Stelle ausserdem die Aussage von H.____ vom 2. November 2011, wonach der Beschuldigte mit seinem Subaru vor ihr hätte einbiegen können, da es genügend Platz nach vorne (zwischen ihrem PW und dem LKW) gehabt habe. Dazu gab sie an der Hauptverhandlung ergänzend an, dass der Beschuldigte vor ihr hätte rechts reinfahren können und zwar deshalb, weil er nichts gesehen habe. Dies ergibt sich auch aus dem oben festgestellten Abstand von rund 30 Metern zwischen dem PW H.____ und dem Sattelschlepper. Dem steht, entgegen den Ausführungen im Parteivortrag des Beschuldigten vor Obergericht, die Aussage des Experten F.____ vor Amtsgericht nicht entgegen: Dieser schloss bei der zitierten Aussage keineswegs aus, dass die Platzverhältnisse das nicht zugelassen hätten, sondern gab wörtlich folgendes zu Protokoll: «Die Distanz zwischen PW H.____ und LKW ist eine Annahme, da hatten wir keine Werte. Man muss auch sehen, dass diese Fahrzeuge mit ca. 60-62 km/h unterwegs waren und zu dem Zeitpunkt musste der Subaru schon massiv mehr Geschwindigkeit haben, da er schon seit drei Sekunden am Beschleunigen war. In der Zeit dann zwischen den Fahrzeugen einzuscheren, erscheint mir als unrealistisch. Rein von den Distanzen her wäre es aber m.E. möglich gewesen, nur den PW H.____ zu überholen, umso mehr, wenn die Distanz zwischen dem Fahrzeug H.____ und dem LKW noch grösser gewesen wäre. Dies aber ungeachtet des Tempos des Subaru.» (AS 476 Zeile 71 ff.).

Sodann decken sich auch die Aussagen der Geschädigten D.____ vollständig mit diesem Beweisergebnis, sagte sie doch in ihrer ersten Einvernahme vom 19. Januar 2012 aus, dass sie auf eine Distanz von ca. 100 Meter auf der Gegenfahrbahn einen Lastwagen habe erkennen können. Im selben Moment habe sie dann zwei weisse Scheinwerfer auf ihrer Fahrbahn gesehen, die wie aus dem Nichts neben bzw. hinter dem Lastwagen aufgetaucht seien. Kurz danach sei es zur Frontalkollision gekommen. Gemäss Gutachten der DTC betrug die Kollisionsgeschwindigkeit von D.____ zwischen 73 und 79 km/h. Bei Annahme einer gleichmässigen Geschwindigkeit von 75 km/h hat sie während der Dauer des Überholmanövers von 5,2 Sekunden somit 108 Meter zurückgelegt. Die Distanz zwischen den beiden Fahrzeugen betrug damit beim Beginn des Überholmanövers rund 240 Meter. Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte A.____, als er sich zum Überholen der beiden vor ihm befindlichen Fahrzeuge entschloss, die entgegenkommenden Lichter des Fahrzeuges von D.____ – selbst unter Vernachlässigung der weiteren

sichteinschränkenden Faktoren – bereits wegen des Nebels mit einer Sichtweite von maximal 100 Metern unmöglich sehen konnte.

Zum Überholmanöver des Beschuldigten ist schliesslich festzuhalten, dass A.____ ab Einleitung desselben bis zur Frontalkollision ständig die Gegenfahrbahn benutzte, um nach dem Personenwagen von H.____ in einem Zug auch noch den Sattelschlepper von I.____ zu überholen. Der Augenschein des Amtsgerichts vom 20. November 2014 führte im Weiteren zu folgenden Erkenntnissen (vgl. dazu die Fotos, AS 360 ff. und Erwägungen US 15): die Sicht nach vorne war für den Beschuldigten auch 2 Sekunden nach Beginn des Überholmanövers wegen des Fahrzeugs von H.____ und insbesondere wegen des Sattelschleppers ganz erheblich eingeschränkt. A.____ konnte also auch 3,2 Sekunden vor der Frontalkollision nicht erkennen, wie die Verkehrsverhältnisse im Bereich vor dem Sattelschlepper waren. Vier Sekunden nach Beginn des Überholmanövers konnte der Beschuldigte die Gegenfahrbahn dann lediglich über eine relativ kurze Distanz einsehen, wobei seine Sicht nach vorne durch den Sattelschlepper nach wie vor noch ganz erheblich eingeschränkt war.

Zur Unfallstelle ist abschliessend festzuhalten, dass sie sich im Wald befindet und auf der linken Seite (aus der Sicht des Beschuldigten) das Bord stark ansteigt und rechts abfällt (Fotos AS 1216 ff. und AS 174t). Die Strasse weist im Unfallbereich ein Gefälle von 6% auf (AS 174t).

Durch die Frontalkollision zwischen dem Subaru Impreza des Beschuldigten und dem Nissan der Geschädigten erlitt D.____ zahlreiche schwerwiegende Verletzungen, wobei aufgrund der Akten nachgewiesen und auch unbestritten ist, dass sie lebensgefährlich verletzt wurde. Die hauptsächlichsten Verletzungen sind in der Anklageschrift aufgeführt. D.____ leidet auch heute noch unter den Folgen der damaligen Verletzungen. So kann sie gemäss ihren Schilderungen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch heute noch praktisch keine Arbeiten im Haushalt verrichten. Im Weiteren ist D.____ seit dem Unfall nie mehr schmerzfrei und muss mit Schmerzen im Bein, im Bereich Oberschenkelhals/Hüfte linksseitig, sowie im Nacken leben. Die Geschädigte muss seit dem Unfall täglich mehrere Medikamente einnehmen und ist auch heute noch bis auf weiteres zu 100 Prozent arbeitsunfähig.

Auch der Beschuldigte A.____ wurde durch die Wucht des Zusammenstosses erheblich verletzt. Es wird diesbezüglich auf die in den Akten befindlichen Arztberichte (AS 396 ff.) und die Auflistung im Vorhalt der Anklage verwiesen.

Zu erwähnen ist letztlich noch, dass A.____ von der Unfallstelle bis an seinen Arbeitsort bei der Garage [...] noch ca. 8-10 Minuten benötigt hätte (gemäss Google-Routenrechner). Dementsprechend ist anzunehmen, dass er am 2. November 2011 gegen 07:15 bis 07:20 Uhr an seinem Arbeitsort eingetroffen wäre, hätte er zuvor nicht den vorliegend zu beurteilenden Verkehrsunfall verursacht. Er war somit nicht in Eile, um den Arbeitsbeginn um 07:30 Uhr einhalten zu können.

III. Rechtliche Würdigung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft (Art. 111 StGB).

Da D.____ die Kollision überlebt hat, ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt. Zu prüfen ist der subjektive Tatbestand, wobei der Staatsanwalt von Eventualvorsatz und der Verteidiger von Fahrlässigkeit ausgehen. Damit anerkennt der Beschuldigte, durch Verletzung von Verkehrsregeln (Überholen an unübersichtlicher Stelle und trotz Gegenverkehr, übersetzte Geschwindigkeit) den Unfall und damit die Verletzungen von D.____ zu verantworten zu haben.

2.

2.1. Das Bundesgericht äusserte sich zur fraglichen Abgrenzung im Urteil 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3.4.2 ff. wie folgt:

«Die Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts bzw. um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich damit ab. Nicht erforderlich ist, dass er den Erfolg billigt (eingehend [BGE 96 IV 99](#); [133 IV 1](#) E. 4.1, 9 E. 4.1 und 222 E. 5.3; [130 IV 58](#) E. 8.3; je mit Hinweisen).

3.4.3 Soweit der Täter nicht geständig ist, kann sich das Gericht für den Nachweis des Vorsatzes regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählen auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser das Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Eventualvorsatz kann unter anderem angenommen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolgs gewertet werden kann ([BGE 138 V 74](#) E. 8.4.1; [137 IV 1](#) E. 4.2.3; [135 IV 12](#) E. 2.3.2 f.; [134 IV 26](#) E. 3.2.2; [133 IV 1](#) E. 4.1, 9 E. 4.1 und 222 E. 5.5; [130 IV 58](#) E. 8.4; je mit Hinweisen).

3.4.4 Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob angesichts der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich insoweit Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden. Das Sachgericht hat daher die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen es auf Eventualvorsatz geschlossen hat. Denn der Sinngehalt der dazu entwickelten Formeln lässt sich nur im Lichte der tatsächlichen Umstände

des Falls erschliessen. Das Bundesgericht kann daher in einem gewissen Ausmass die richtige Bewertung dieser Umstände im Hinblick auf den Rechtsbegriff des Eventualvorsatzes überprüfen ([BGE 133 IV 1](#) E. 4.1 und 9 E. 4.1; [130 IV 58](#) E. 8.5; je mit Hinweisen).

3.4.5 Eventualvorsatz kann auch gegeben sein, wenn der Eintritt des Erfolgs sowohl objektiv als auch nach den subjektiven Vorstellungen des Täters nicht wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgs auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen ([BGE 133 IV 1](#) E. 4.5 und 9 E. 4.1; [131 IV 1](#) E. 2.2; [125 IV 242](#) E. 3f). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat ([BGE 133 IV 1](#) E. 4.5; [131 IV 1](#) E. 2.2; [125 IV 242](#) E. 3f).»

2.2. Im Folgenden wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur vorsätzlichen Tötung im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, insbesondere die Abgrenzung von Eventualvorsatz zur bewussten Fahrlässigkeit zusammengefasst:

2.2.1 Die Schuldsprüche

2.2.1.1 BGE 130 IV 58 vom 26. April 2004 (Corrado-Fall); Leading-Case

Zwei Autolenker mit je einem VW Corrado machten 1999 ein spontanes Rennen: A überholte B, sie fuhren danach knapp hintereinander und überholten so weitere unbeteiligte Personenwagen, vor einem Ortseingang (Gelfingen) versuchte B den A wieder zu überholen, die beiden rasten mit 120 km/h nebeneinander in das Dorf, wo B etwa 150 m nach der Ortstafel die Herrschaft über das Fahrzeug verlor, ins Schleudern kam und zwei Jugendliche auf dem Trottoir erfasste und tötete. A war beim Ortseingang vom Gas gegangen.

Es wurden beide Fahrer, A und B, vom Kriminalgericht Luzern wegen eventualvorsätzlicher Tötung zu je 6 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt, was in der Folge vom Bundesgericht geschützt wurde.

Die wesentlichen Elemente der Begründung des Eventualvorsatzes:

- Wer im Rahmen eines fahrerischen Kräftemessens kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120 - 140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt und sich nicht davon abbringen lässt, obwohl er voraussieht, dass es sich bis in den Innerortsbereich hinziehen wird, wo er die höchstzulässige Geschwindigkeit mithin um bis zu 90 km/h überschreitet, kann gar nicht anders, als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen. Er lässt es offensichtlich «Drauf ankommen». Der Beschwerdeführer 1 hat sich daher mit seiner Fahrweise für die mögliche Rechtsgüterverletzung entschieden (...) Seine Fahrweise hat ihm mit anderen Worten nurmehr *die Hoffnung* erlaubt, die Sache werde glimpflich ausgehen. Er musste es letztlich Glück und Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklichen werde oder nicht. Die blossе Hoffnung auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs schliesst eine Inkaufnahme im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung anders als das – auch bloss leichtsinnige – Vertrauen

jedoch nicht aus. Es bedeutet lediglich, dass der Erfolgseintritt als solcher unerwünscht ist (E. 9.1.1.).

- Man wird einem Autofahrer bei einer riskanten Fahrweise in der Regel zugestehen, dass er – wenn auch oftmals rational nicht begründbar – leichtfertig darauf vertrauen wird, es werde schon nicht zu einem Unfall kommen. Die Annahme, der Fahrzeuglenker habe sich gegen das Rechtsgut entschieden und nicht mehr im Sinne der bewussten Fahrlässigkeit auf einen guten Ausgang vertraut, darf daher nicht leichthin getroffen werden (E. 9.1.1.).
- Im vorliegenden Fall war das primäre Ziel des Beschwerdeführers 1, dem Rivalen die eigene fahrerische Überlegenheit zu beweisen und um keinen Preis das Gesicht zu verlieren. Dieses Ziel hat er höher bewertet als die drohenden Folgen, mithin als den Tod der beiden Opfer. Diesem hat er selbst die eigene Sicherheit und diejenige seiner Mitfahrer untergeordnet. Dadurch, dass er sich durch nichts davon abbringen liess, das Überholmanöver bis zuletzt durchzuführen, hat er zum Ausdruck gebracht, dass ihm der als möglich erkannte Erfolg völlig gleichgültig war (E. 9.1.1.a.E.).

2.2.1.2 Urteil 6S.114/2005 vom 28. März 2006

Zwei junge Kollegen X und Y beschlossen gemeinsam, mit ihren schnellen Autos zu einer Raststätte zu fahren. Sie fuhren mit zum Teil erheblich übersetzter Geschwindigkeit dicht hintereinander und versuchten, sich gegenseitig zu überholen. Bei der Raststätte angekommen, forderte X den Y mit dem Einschalten der Warnblinkanlage zu einem Rennen heraus, worauf die beiden auf die Autobahn fuhren und auf mindestens 160 km/h beschleunigten. Y überholte X, reduzierte dann aber vor einer Ausfahrt die Geschwindigkeit auf das zulässige Mass und reihte sich hinter einem anderen PW zur Ausfahrt ein. X fuhr mit einer Geschwindigkeit von mindestens 170 km/h in knappem seitlichen Abstand an den Ausfahrenden vorbei, über die Sperrfläche in die Ausfahrt, worauf er infolge der massiv übersetzten Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und mit mindestens noch 167 km/h in die Leitplanken und einen Kandelaber fuhr. Bei diesem Unfall erlitt der Beifahrer von X tödliche Verletzungen.

X wurde wegen vorsätzlicher Tötung und grober Verkehrsregelverletzung zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus bestraft. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab.

Die Urteilsgründe:

- X hat in der Ausfahrt mit mind. 170 km/h und über die Sperrfläche den Y und den vor ihm fahrenden PW überholt. Ihm waren die örtlichen Verhältnisse bekannt. Es war für ihn ohne weiteres erkennbar, dass er mit diesem Manöver die naheliegende Möglichkeit schaffte, die Herrschaft über das Fahrzeug zu verlieren. Die Wahrscheinlichkeit eines Verkehrsunfalles mit schwerst möglichen Folgen war aufgrund der gegebenen Verhältnisse derart hoch, dass der Beschwerdeführer diese bei seinem Entschluss, die vor ihm fahrenden Personen-

wagen noch zu überholen und in die Ausfahrt einzubiegen, erkannt haben musste.

- Er konnte aufgrund der konkreten Umstände nicht mehr ernsthaft darauf vertrauen, er werde den als möglich erkannten Erfolg durch sein Fahrgeschick vermeiden können (gemäss verkehrstechnischem Gutachten war der Unfall bei dieser Geschwindigkeit unvermeidlich).
- X hat es im eigentlichen Sinn «darauf ankommen lassen». Aufgrund der Situation konnte er gar nicht anders, als mit der Tatbestandsverwirklichung rechnen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass er sich bei diesem Manöver auch selbst gefährdet hat.
- X hat sein Ziel, dem Kontrahenten seine eigene fahrerische Überlegenheit zu beweisen, höher bewertet als die eigene Sicherheit und diejenige seines Beifahrers. Der drohende Unfall mit seinen Folgen war ihm offensichtlich gleichgültig. Wenn X geltend mache, er habe darauf vertraut, er werde die Situation meistern, liegt darin die blosser Hoffnung darauf, dass sich der Tatbestand dank glücklicher Fügung doch nicht verwirklichen werde, welche die Inkaufnahme des Erfolgs nicht ausschliesst.

2.2.1.3 Urteil 6B_168/2010 vom 4. Juni 2010

Der 18 ½-jährige X liess sich trotz Warnungen und Bitten seiner Freundin durch einen ihn überholenden PW provozieren und setzte diesem mit seinem VW Corrado ungeachtet des sonntäglichen Ausflugsverkehrs auf der relativ kurvenreichen Strasse mit massiv überhöhter Geschwindigkeit (um mind. 48 km/h zu schnell) in krass ungenügendem Abstand nach. Er verlor daraufhin in einer leichten Linkskurve die Herrschaft über sein Auto und kollidierte mit dem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug frontal. Sowohl dessen Fahrer als auch seine Freundin wurden getötet.

X wurde wegen mehrfacher eventualvorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab.

Die Urteilsgründe:

- Dass eine derartig halsbrecherische Fahrweise beim Befahren einer kurvenreichen Strecke zum Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug führen kann, war für X – zumal nach den Warnungen seiner Freundin – erkennbar. Er verfügte kaum über Fahrpraxis, hatte den Führerausweis zum Unfallzeitpunkt erst seit 40 Tagen, konnte also nicht davon ausgehen, kritische Situationen mit Fahrgeschick ausgleichen zu können.
- Auch das Willensmoment ist erfüllt. Es handelt sich um einen besonders krasen Fall, bei welchem der Schluss auf ein eventualvorsätzliches Handeln mit Bundesrecht im Einklang steht. X ist mit seiner Fahrweise an der Grenze der Fahrstabilität seines Fahrzeuges unter Berücksichtigung seiner Unerfahrenheit ein äusserst hohes Risiko eingegangen. Die konkreten Umstände erlaubten ihm nicht mehr, ernsthaft darauf zu vertrauen, den als möglich erkannten Erfolg durch fahrerische Fähigkeit vermeiden zu können. (...) Sich als Neulenker mit

fehlender Fahrpraxis auf die festgestellte Verfolgungsjagd einzulassen, spricht für und nicht gegen die Inkaufnahme der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung. (...) Der Lenker des entgegenkommenden Fahrzeuges hatte anders als in BGE 133 IV 1 keinerlei Abwehrchancen, keine reelle Möglichkeit, einen Unfall mit schwerwiegenden Konsequenzen, einschliesslich Todesfolge, durch eine zweckmässige Reaktion zu vermeiden. Der Eintritt des Erfolges hing überwiegend oder gar ausschliesslich von Glück und Zufall ab.

2.2.1.4 Urteil 6B_411/2012 vom 8. April 2013

X fuhr am 21. Juni 2009 um ca. 17:30 Uhr in Begleitung von drei Personen mit seinem Auto von Bad Zurzach (AG) in Richtung Baden (AG). Dabei legte er ein aggressives und ungeduldiges Fahrverhalten an den Tag. Er überschritt wiederholt die zulässige Höchstgeschwindigkeit, beschleunigte stark und bremste wieder ab, schloss mehrmals zu nahe auf die vorderen Autos auf, fuhr Schlangenlinie hinter einem anderen Fahrzeug und überholte mehrere Fahrzeuge. Kurz nach der Passhöhe Höhtal überholte er einen Personenwagen, kehrte nur teilweise auf die Normalspur zurück und setzte im Bereich einer Sicherheitslinie, ca. 10 Meter vor einer langen Rechtskurve, abermals zu einem solchen Manöver an. Er überquerte die Sicherheitslinie, wobei seine Sicht teilweise eingeschränkt war. Auf der Gegenfahrbahn kollidierte er mit dem korrekt entgegenkommenden Motorrad von A. Dieser erlag noch auf der Unfallstelle seinen schweren Verletzungen.

Das Bezirksgericht Baden sprach X u.a. wegen eventualvorsätzlicher Tötung und mehrfacher Gefährdung des Lebens schuldig, das Obergericht des Kantons Aargau sprach ihn von diesen Vorhalten frei. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gut.

Die Urteilsgründe:

- Die Geschwindigkeit des Beschwerdegegners betrug vor dem letzten Überholmanöver etwa 65-70 km/h und während des Überholvorgangs 67-80 km/h. Die Sicht über den Kurvenscheitelpunkt hinaus war an mehreren Orten durch Bäume und Sträucher verdeckt. Zudem war sie phasenweise durch die dem Beschwerdegegner vorausfahrenden Fahrzeuge eingeschränkt. Die sichtbare Strecke war völlig ungenügend, um bei Gegenverkehr rechtzeitig reagieren zu können. Sie betrug eine Sekunde vor dem Unfall 16 Meter. Das letzte Überholmanöver erfolgte nach den zutreffenden Erwägungen des Bezirksgerichts Baden «blind». Der Beschwerdegegner befuhr die fragliche Strecke am selben Tag zum zweiten Mal. Er hatte vor der Passhöhe bereits mindestens drei Fahrzeuge überholt und musste mit Gegenverkehr rechnen. Dass das Überfahren der Sicherheitslinie bei ungenügender Sicht auf den Gegenverkehr die naheliegende Möglichkeit eines Verkehrsunfalls schafft, war für ihn – wie für jeden Verkehrsteilnehmer – erkennbar. Aufgrund der konkreten Umstände konnte er nicht davon ausgehen, einer kritischen Situation mit Fahrgeschicklichkeit zu begegnen. Soweit er geltend macht, er habe zum Tatzeitpunkt nicht gewusst, dass dieses Risiko hoch gewesen sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Wahr-

scheinlichkeit einer Frontalkollision war derart hoch, dass der Beschwerdegegner sie erkannt haben musste.

- Nach den tatsächlichen vorinstanzlichen Feststellungen war es ihm objektiv unmöglich, auf ein entgegenkommendes Fahrzeug überhaupt reagieren zu können. Dies wird durch das verkehrstechnische Gutachten gestützt. Danach hätte der Beschwerdegegner die Kollision (nur) bei Verzicht auf das Manöver vermeiden können.
- Selbst wenn der Beschwerdegegner seine Fertigkeiten als Automobilist überschätzt hat, vermag ihn dies nicht zu entlasten. Bei sonntäglichem Verkehrsaufkommen und bei völlig ungenügender Sicht mit übersetzter Geschwindigkeit die Sicherheitslinie für einen Überholvorgang zu überfahren, spricht für die Inkaufnahme der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung. Nachdem der Beschwerdegegner sein Fahrzeug auf die linke Strassenseite gelenkt hatte, stand und fiel der Eintritt einer Frontalkollision einzig mit dem Auftauchen von Gegenverkehr. Auf ein entsprechendes Fahrzeug konnte er nach den tatsächlichen Feststellungen unmöglich reagieren. Der weitere Verlauf des Geschehens war deshalb nicht offen respektive nicht mehr in den Händen des Beschwerdegegners. Die Vorinstanz hält ihm zugute, es sei nicht völlig unwahrscheinlich, dass er auf das Ausbleiben einer Kollision gehofft habe. Darin liegt aber nur die blosser Hoffnung, dass sich der Tatbestand dank glücklicher Fügung doch nicht verwirklichen werde, welche die Inkaufnahme des Erfolgs nicht ausschliesst. (...) Der Nichteintritt des Erfolgs hing mit dem Bezirksgericht Baden und der Beschwerdeführerin ausschliesslich von Glück und Zufall ab. Der Beschwerdegegner konnte nicht darauf vertrauen, dass sich die Gefahr einer tödlichen Kollision nicht verwirklichen würde.

2.2.1.5 Urteil 6B_463/2012 vom 6. Mai 2013 (Fall Schönenwerd)

Am 8. November 2008, um 01:40 Uhr, ereignete sich auf der Aarauerstrasse in Schönenwerd ein Verkehrsunfall. Das von X mit stark übersetzter Geschwindigkeit gelenkte Fahrzeug prallte innerorts in das aus der Gegenrichtung kommende, nach links abbiegende Automobil von F. Dieser wurde leicht, seine Beifahrerin schwer verletzt, während die auf dem Rücksitz mitfahrende C tödliche Verletzungen erlitt. Beim Aufprall wies das Fahrzeug von X eine Geschwindigkeit von 101-116 km/h auf.

X, Y und Z wird vorgeworfen, am 8. November 2008 durch konkludentes Handeln – schnelles Hintereinanderfahren mit ungenügenden Abständen, gegenseitiges Überholen und Überholen von unbeteiligten Fahrzeugen – gemeinsam den Entschluss gefasst zu haben, mit ihren Fahrzeugen so schnell wie möglich von Aarau nach Schönenwerd zu fahren. Auf dieser Strecke sollen sie mehrfach die allgemeine Höchstgeschwindigkeit missachtet haben (im Bereich Schachen in Aarau 100-120 km/h statt der erlaubten 50 km/h, auf der Haupt- bzw. Aarauerstrasse zwischen Wöschnau und Schönenwerd mindestens 117-135 km/h statt der erlaubten 80 km/h sowie bei der Ortseinfahrt Schönenwerd mindestens 116-129 km/h statt der erlaubten 50 km/h). Sie hätten auch die aufgrund der Geschwindigkeit, der

Strassen- sowie der Sicht- und Witterungsverhältnisse erforderlichen Abstände nicht eingehalten.

X wurde vom Obergericht des Kantons Solothurn u.a. wegen eventualvorsätzlicher Tötung zu einer (Gesamt)Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Verurteilten ab.

Die Urteilsgründe:

- Nach den tatsächlichen Feststellungen kannte der Beschwerdeführer die örtlichen Verhältnisse bei der Dorfeinfahrt Schönenwerd. Er wusste um die besondere Gefährlichkeit dieser Ortseinfahrt, bei welcher der Strassenverlauf nach der Innerortstafel bei der Einmündung der Stiftshalden- in die Hauptstrasse durch verkehrsberuhigende Massnahmen (Verkehrinseln, Leuchtpfosten und einen leichten Kurvenverlauf) gesichert wird. In der kanalförmigen Verengung der Fahrspur konnte der Beschwerdeführer einem Hindernis auf der Strasse nicht ausweichen. Gleichwohl passierte er diese Ortseinfahrt mit einer Geschwindigkeit von 116-129 km/h, mithin mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 66 km/h. Obwohl er bereits beim Beginn der Innerortszone – also 130 Meter vor der Kollisionsstelle – den Personenwagen gesehen und auch wahrgenommen hatte, dass dieser zum Abbiegen einspurte, bremste er nicht, sondern liess lediglich das Gaspedal los. Die Aufprallgeschwindigkeit mitten in den abbiegenden Personenwagen betrug noch immer 101-116 km/h. Die Vorinstanz erwägt zu Recht, bereits aufgrund dieser massiv übersetzten Geschwindigkeit des Beschwerdeführers innerorts in Kombination mit dem als Kurve angelegten, mit baulichen Massnahmen kanalisierten und dem Beschwerdeführer bestens vertrauten Abbiegebereich, sei das Risiko der Tatbestandsverwirklichung derart hoch gewesen, dass ihm das sehr hohe Risiko eines Verkehrsunfalls mit schwerst möglichen Auswirkungen bewusst gewesen sei. Die Folgen einer derartigen Fahrweise bei solchen Umständen stehen ohne Zweifel jedem Verkehrsteilnehmer vor Augen.
- Als wahrscheinlicheres Motiv kommt Gleichgültigkeit in Frage, indem es der Beschwerdeführer darauf ankommen liess und sich innerlich mit der vorhersehbaren Möglichkeit des Erfolgseintritts gar nicht auseinandersetzte. Seine Aussagen lassen darauf schliessen. Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, es liege einer jener krasser Fälle vor, in denen sich aus dem gesamten Geschehen ergibt, dass sich der Fahrzeugführer gegen die geschützten Rechtsgüter entschieden hat.
- Der abbiegende Autolenker hatte keine Chance, seinerseits den Unfall mit einer zweckmässigen Reaktion zu vermeiden.

2.2.2 Freisprüche vom Vorhalt der vorsätzlichen Tötung

2.2.2.1 BGE 133 IV 1 vom 28. Dezember 2006

Auf der Autobahn A5 kam es zwischen dem überholenden Renault des X und dem VW Golf des A zu einer seitlichen Kollision, die von X absichtlich herbeigeführt

worden war. Infolge der Kollision gerieten beide Fahrzeuge ins Schleudern, doch konnten ihre Lenker sie auffangen. Verletzt wurde niemand, es entstand Sachschaden.

Das Obergericht verurteilte X wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Zuchthausstrafe von 4 ½ Jahren. Das Bundesgericht hiess die Nichtigkeitsbeschwerde von X gut.

Die Urteilsgründe:

- Bei der von X herbeigeführten seitlichen Kollision mit einer Geschwindigkeit von über 100 km/h lag es zweifellos nahe, dass der Golf irgendwie ins Schleudern geriet. Der weitere Verlauf des Geschehens war aber offen. Wohl war es möglich, dass der ins Schleudern geratene PW aus irgendwelchen Gründen nicht hätte stabilisiert werden können und dass es daher zu einem Unfall mit schwerwiegenden Konsequenzen einschliesslich Todesfolgen gekommen wäre. Es kann indessen nicht gesagt werden, ein solcher Verlauf der Ereignisse habe sich X als so wahrscheinlich aufgedrängt, dass aus diesem Grund sein Verhalten, die Herbeiführung der seitlichen Kollision, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Tötungserfolges im Falle seines Eintritts gewertet werden kann (...) Es bestand die reelle Möglichkeit, dass das ins Schleudern geratene Fahrzeug, wie es tatsächlich geschah, etwa durch eine zweckmässige Reaktion beziehungsweise durch fahrerisches Geschick des Lenkers auf dem geraden und ebenen Streckenabschnitt der Autobahn stabilisiert und dadurch der Unfall mit schwerwiegenden Konsequenzen vermieden werden kann. – Der attackierte Lenker hatte damit eine reelle Abwehrchance, der tatbestandsmässige Erfolg, die Todesfolge, hing damit nicht ausschliesslich oder überwiegend von Glück und Zufall ab.
- Die seitliche Kollision erfolgte von X aus Wut über den Beifahrer von A, da ihm dieser zuvor im Albaner-Club einen Faustschlag verabreicht hatte. – Dies sind zwar relevante Umstände, die bei der Abgrenzung zwischen Eventual-Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit berücksichtigt werden können. Sie führen aber nicht zu einer anderen Einschätzung, da es dabei bleibt, dass X darauf vertrauen durfte, dass die von ihm aus Wut und Rache absichtlich geschaffene Gefahr für das Leben der Insassen des Golf sich nicht verwirklichen werde (E. 4.6.). X hat in Bezug auf allfällige Todesfolgen nicht mit Eventualvorsatz gehandelt, weshalb seine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gegen Bundesrecht verstösst.
- X hat aber mit seinem Verhalten den Tatbestand der Lebensgefährdung im Sinne von Art. 129 StGB offensichtlich erfüllt. Die Vorinstanz wird ihn im Rahmen der prozessualen Möglichkeiten deswegen zu verurteilen haben.

2.2.2.2 BGE 133 IV 9 vom 21. Januar 2007

X war mit seinem VW Vento auf der rechten Seite der Aarauerstrasse unterwegs, als F ihn etwa 250 m nach dem Signal «Ende 50» mit seinem Mercedes auf der linken Fahrbahnhälfte überholte. Aus der Gegenrichtung nahte G mit seinem

Toyota, dessen Lichter in der Dunkelheit erkennbar waren. Die Fahrzeuge von X und F beschleunigten nun in geringem seitlichen Abstand parallel nebeneinander. Es kam auch zu einer seitlichen Streifkollision, weil F versuchte, wegen des nahenden Gegenverkehrs auf die rechte Fahrbahnhälfte zu gelangen. Dabei fuhren beide Fahrzeuge mit 102 - 116 km/h (bei zulässigen 80 km/h). F zog daraufhin sein Fahrzeug nach links und leitete eine Vollbremsung ein. Die Frontalkollision mit dem entgegenkommenden Toyota von G konnte er aber nicht mehr verhindern. F und G wurden getötet. X fuhr vorerst auch nach links, wich dann nach rechts aus und überschlug sich im angrenzenden Wiesland. Er blieb unverletzt. Es gab in den Fahrzeugen von F und G mehrere verletzte Personen.

Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte X unter anderem wegen mehrfacher eventualvorsätzlicher Tötung zu einer Zuchthausstrafe von 5 ½ Jahren. Das Bundesgericht hiess die Nichtigkeitsbeschwerde gut.

Die Urteilsgründe:

- Das Verhalten des X führte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Frontalkollision zwischen dem überholenden und dem entgegenkommenden Fahrzeug und damit zum tatbestandsmässigen Erfolg, *falls* der überholende Fahrzeuglenker sein Überholmanöver nicht abbrach.
- F konnte das Überholmanöver auch noch in einer späteren Phase des Geschehens durch Abbremsen und Einbiegen nach rechts hinter dem Fahrzeug von X abbrechen (...) Beim sog. «Kräftemessen» zwischen den Beteiligten ging es gerade auch darum, wer angesichts des nahenden Gegenverkehrs als erster «aufgeben» werde. Die von der Vorinstanz genannten Umstände lassen mithin nicht den Schluss auf Eventualvorsatz des X in Bezug auf den eingetretenen Tötungs- und Verletzungserfolg zu.
- Im Gegenteil sprechen einige Umstände dafür, dass X – allenfalls pflichtwidrig unvorsichtig – davon ausging und darauf vertraute, dass F das Überholmanöver schon noch rechtzeitig abbrechen und dadurch die drohende Frontalkollision vermeiden werde.
- Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich wesentlich vom Corrado-Fall (130 IV 58). Dort war es ein Rennen unter massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Aus dem Geschehen ergab sich, dass die Fahrzeuglenker sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden hatten. Demgegenüber kann im vorliegenden Fall, wo X auf einem geraden Streckenabschnitt sich nicht überholen lassen wollte und daher seine Geschwindigkeit beschleunigte, während der überholende Fahrzeuglenker trotz des nahenden Gegenverkehrs das Überholmanöver durchziehen wollte, nicht der Schluss gezogen werden, dass X sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden hat.
- Es darf bei Unfällen im Strassenverkehr nicht ohne weiteres aus der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolges auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Erfahrungsgemäss neigen Fahrzeuglenker dazu, einerseits die Gefahren zu unterschätzen und andererseits ihre Fähigkeiten zu überschätzen, weshalb ihnen unter Umständen das Ausmass des Risikos der Tatbestandsverwirklichung nicht bewusst ist. Einen unbewussten Eventualdolus aber gibt es nicht. Eventualvorsatz in Bezug auf Verletzungs- und Todes-

folgen ist bei Unfällen im Strassenverkehr daher nur mit Zurückhaltung in krassen Fällen anzunehmen, in denen sich aus dem gesamten Geschehen ergibt, dass der Fahrzeuglenker sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden hat.

2.2.2.3 BGE 136 IV 76 vom 27. April 2010

X verunfallte als Lenker eines Subaru Impreza auf einer mit 100 km/h signalisierten Autostrasse, als er mit 188 km/h in eine Rechtskurve gefahren und auf die Gegenfahrbahn geraten war, wo ihm ein korrekt fahrendes Auto (Lenker B) entgegenkam. X konnte zwar eine Kollision vermeiden, geriet aber ins Schleudern und kam von der Strasse ab. Seine beiden Mitfahrer C und D starben.

Das Kriminalgericht Luzern verurteilte X wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens zum Nachteil von C und D, wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung und wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens gegenüber B wurde er freigesprochen. Das Bundesgericht schützte dieses Urteil.

Die Urteilsgründe:

- Die Vorinstanz hatte erwogen, die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 88 km/h habe es X nicht erlaubt, auf mögliche Hindernisse oder Gefahren, mit welchen immer zu rechnen sei, zu reagieren. X habe um das sehr hohe Risiko eines Unfalles mit tödlichen Folgen für die Fahrzeuginsassen gewusst. Die Pflichtwidrigkeit sei als sehr schwer bzw. krass sorgfaltswidrig einzustufen. Es habe kein Rennen stattgefunden und insofern sei keine Situation entstanden, in welcher X alles andere dem Sieg untergeordnet hätte. Er habe in hohem Mass auch sich selbst gefährdet. Es bestünden keine Anzeichen, dass er dem Tod seiner beiden besten Freunde bzw. dem eigenen Tod gleichgültig gegenübergestanden wäre. Gestützt auf das verkehrstechnische Gutachten seien die eingetretenen Folgen nicht unvermeidbar gewesen. Die Möglichkeit des ortskundigen X, mit Fahrgeschick die Kurve unfallfrei zu passieren, sei nicht ausserhalb jeder Möglichkeit gelegen. Deshalb sei X der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB und nicht der eventualvorsätzlichen Tötung schuldig zu sprechen.
- Das Bundesgericht hat diese Ausführungen unwidersprochen und ohne Kommentar wiedergegeben und geschützt. Es hat sich in der Folge umfassend mit der Frage der Konkurrenz zwischen Art. 117 (fahrlässige Tötung) und Art. 129 (Gefährdung des Lebens) auseinandergesetzt und eine echte Konkurrenz bejaht.

2.3 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist auf Kritik gestossen. So führt etwa Mark Schweizer in plädoyer 2/07 S. 32 ff. aus, die Argumentation des Bundesgerichts überzeuge nicht, da Raser regelmässig auf den guten Ausgang ihrer Fahrmanöver vertrauten, obwohl sie die Gefahr erkennen müssten. Der typische Raser halte sich für einen kleinen Schumacher.

Es besteht bei der Annahme von Eventualvorsatz im Zusammenhang mit Unfällen im Strassenverkehr in der Tat ein Unbehagen, wie das auch von Dorrit Schleiminger Mettler in AJP 1/2007 S. 40 ff. ausgeführt wird. Es ist eigentlich nicht vorstellbar, dass die Automobilisten in der Absicht handeln, einen schweren Unfall zu verursachen, den eigenen Tod oder den Tod anderer Strassenbenützer dabei ebenso in Kauf zu nehmen wie die Zerstörung des oft gehegten und gepflegten Automobils.

Das Bundesgericht hat sich mit diesem Aspekt auch auseinandergesetzt und festgestellt, dass ein Fahrzeuglenker durch sein gewagtes Fahrverhalten selbst zum Opfer zu werden droht. «Man wird daher einem Autofahrer bei einer riskanten Fahrweise, auch wenn ihm die möglichen Folgen bewusst sind, in der Regel zugestehen, dass er – wenn auch oftmals rational nicht begründbar – leichtfertig darauf vertrauen wird, es werde schon nicht zu einem Unfall kommen. Die Annahme, der Fahrzeuglenker habe sich gegen das Rechtsgut entschieden und nicht mehr im Sinne der bewussten Fahrlässigkeit auf einen guten Ausgang vertraut, darf daher nicht leichthin getroffen werden» (BGE 130 IV 58, E. 9.1.1.).

In Zusammenfassung der obigen Rechtsprechung ist nur in jenen (seltenen) Fällen auf Eventualvorsatz zu schliessen, in denen

- das Risiko der Verwirklichung der Gefahr besonders gross ist und
- die Sorgfaltspflichtverletzung besonders schwer wiegt,

so dass man sagen muss, wer in dieser Art und Weise fährt, erkennt die enorme Gefahr, will diese Gefahr und nimmt damit auch deren Verwirklichung in Kauf, sei es, um «höhere Ziele» (Bsp. Rennen gewinnen) zu erreichen oder sei es auch nur aus purer Gleichgültigkeit. Wer mit seiner Fahrweise eine derart grosse Gefahr schafft, dass es zur Vermeidung einer Rechtsgüterverletzung noch Glück braucht, der lässt es in der Tat «darauf ankommen», ob der Erfolg eintritt; dieser mag zwar unerwünscht sein, trotzdem ist er eine naheliegende Variante für den Ausgang seines Fahrmanövers, die der Täter dadurch, dass er im Wissen um diese grosse Verwirklichungsgefahr das Manöver trotzdem ausführt, eben auch in Kauf nimmt.

3. Im Lichte dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind im vorliegenden Fall die folgenden Tatumstände zu würdigen:

- Der Beschuldigte war mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut, er hatte seit einigen Wochen die Strecke täglich als Arbeitsweg zurückgelegt. An der Unfallstelle hatte er bereits mehrfach andere Personenwagen überholt.
- A.____ ist als Automechaniker besonders gut mit dem Funktionieren von Autos vertraut.
- Der Beschuldigte war bei seiner Fahrt nicht in Eile und hätte den Arbeitsbeginn um 07:30 problemlos einhalten können. Er war vor dem Unfall auf der Fahrt ausser einem deutlich zu nahen Aufschliessen auf dem [...]pass nicht aufgefallen.

- Die Fahrt um 07:00 Uhr erfolgte mitten in der morgendlichen Hauptverkehrszeit, es musste also mit regelmässigem Gegenverkehr gerechnet werden, auch wenn der Beschuldigte, wie von der Verteidigung betont, in der Hauptverkehrsrichtung unterwegs war.
- Zur Veranschaulichung der benötigten freien Überholstrecke seien folgende rudimentäre Berechnungen angestellt: Um einen Sattelschlepper von 16,5 Metern, der mit 60 km/h fährt, zu überholen, sind bei einer eigenen Geschwindigkeit von (erlaubten) 80 km/h und einem Abstand von 30 Metern (Abstand PW H.____ zum LKW) und einem Einbiegen 10 Meter vor dem Lastwagen gut 10 Sekunden oder 222 Meter nötig (benötigte Mehrstrecke: 56,5 m, Geschwindigkeitsdifferenz 20 km/h), wobei fast das Doppelte dieser Strecke frei und übersichtlich sein muss, da ja ein anderes Fahrzeug mit der nahezu gleichen Geschwindigkeit entgegen kommen kann. Bei einer Überholgeschwindigkeit von durchschnittlich 100 km/h beträgt die Überholstrecke 139 Meter in 5 Sekunden. Ein mit 80 km/h entgegenkommendes Fahrzeug würde in dieser Zeit 111 Meter zurücklegen. Übersichtlich und frei müsste daher eine Strecke von mindestens 250 Metern sein. Dabei noch nicht eingerechnet ist die Zeit/Strecke, die der Beschuldigte zum Beschleunigen und Aufschliessen auf die Position des PW H.____ zusätzlich benötigt hätte.
- Die Sichtweite des Beschuldigten zu Beginn des Überholmanövers betrug wegen des Nebels maximal 100 Meter, dies bei einem Abstand der beiden Fahrzeuge zu Beginn des Manövers von rund 240 Metern. Dazu kam die Unübersichtlichkeit der Überholstrecke wegen der folgenden leichten Rechtskurve und den vor ihm fahrenden Fahrzeugen, wobei ihm der Sattelschlepper – bis nach der leichten Rechtskurve, also kurz vor der Kollision – praktisch jede Sicht nach vorne nahm. Er konnte allfälligen, korrekt entgegenkommenden Verkehr schlicht nicht sehen.
- Der Beschuldigte zog nicht in Betracht, nur den PW H.____ zu überholen, sondern entschloss sich, beide vor ihm fahrenden Fahrzeuge in einem Zug unter schwerwiegender Missachtung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit (Kollisionsgeschwindigkeit zwischen 115 und 124 km/h) zu überholen.
- Mit dem Erreichen des Sattelschleppers ergab sich eine Situation, die im Falle eines entgegenkommenden Fahrzeugs keinerlei Ausweg mehr zulies: die rechte Fahrspur war blockiert und neben der Gegenfahrbahn stieg das Bordsteil an. Auch ein rechtzeitiges Bremsmanöver war angesichts der äusserst beschränkten Sichtweite sowie der eigenen und der vom Gegenverkehr zu erwartenden Geschwindigkeit völlig undenkbar. Beide Unfallfahrzeuglenker kamen denn auch gar nicht mehr zum Bremsen vor der Kollision.

Alle diese Umstände waren dem Beschuldigten bekannt. Ein erkennbares Motiv für das Verhalten von A.____ lässt sich nicht mehr eruieren, da sich der Beschuldigte nicht mehr an den Unfall zu erinnern vermag. Das Fahrmanöver zeichnet sich jedoch aus durch eine absolute Gleichgültigkeit gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern. Es ist als völlig unbegreiflich zu taxieren: A.____ wollte mit einer weit überhöhten Geschwindigkeit an unübersichtlicher Stelle und bei Nebel zwei Fahrzeuge, darunter einen Sattelschlepper, in einem Zug überholen, ohne nur die geringste Chance zu haben, allfälligen Gegenverkehr rechtzeitig erkennen und

einem entgegenkommenden Auto ausweichen zu können. Das Überholmanöver führte auf der Höhe des Sattelschleppers durch einen eigentlichen Kanal, der rechts begrenzt war durch den Lastwagen und links durch das steil ansteigende Strassenbord, und der ein Kreuzen verunmöglichte. Die entgegenfahrende Geschädigte hatte damit keinerlei Abwehrchance, sie konnte der Frontalkollision nicht ausweichen. Dies galt ebenso für den Beschuldigten selbst. Diese Umstände lassen die in E. 4.4 von BGE 133 IV 9 vertretene Annahme, dem Täter sei das Risiko der Tatbestandsverwirklichung gar nicht bewusst gewesen, nicht mehr zu. Bei einer Frontalkollision mit den vorliegenden Geschwindigkeiten (zwischen 115 und 124 km/h auf Seiten des Beschuldigten und 73 – 79 km/h auf Seiten der Geschädigten) ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit Toten zu rechnen. Die Fahrweise von A.____ war derart krass, dass er nicht nur das Risiko einer Frontalkollision mit einem allfällig entgegenkommenden Automobilisten, sondern auch die tödlichen Folgen einer solchen Situation erkennen musste und solche damit auch in Kauf genommen hat. Die konkreten Umstände – die völlig unzureichende Sicht und die gefährliche Überholsituation ohne Ausweichmöglichkeit – erlaubten es dem Beschuldigten nicht mehr, darauf zu vertrauen, er oder der allenfalls entgegenkommende Automobilist könnten die Kollision mit fahrerischem Können irgendwie vermeiden. Dass beide Unfallopfer diese Kollision (wenn auch schwer verletzt) überlebt haben, grenzt nachgerade an ein Wunder. A.____ liess es schlicht «drauf ankommen» und hat es dem Glück oder dem Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklichen werde oder nicht. Im Gegensatz zu den oben zitierten Fällen, bei denen es nicht zu einer Verurteilung wegen (versuchter) Tötung gekommen ist, hatte hier keiner der Beteiligten eine Abwehrchance. Mit der gezeigten absoluten Gleichgültigkeit gegenüber den auf der Hand liegenden Folgen seines Verhaltens hat der Beschuldigte einen tödlich verlaufenden Verkehrsunfall und damit die Tötung eines entgegenkommenden Automobilisten, hier D.____, in Kauf genommen. Es handelt sich vorliegend um einen der wenigen, besonders krassen Fälle, bei denen Eventualvorsatz der Tötung angenommen werden muss.

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist deshalb zu bestätigen.

IV. Strafzumessung

1. Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass

seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Unter der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn beispielsweise ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist es richtig, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet.

Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3a aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. (Wiprächtiger/Keller in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 47 N 117).

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV225 E. 2), ins Gewicht fallen – Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) – und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

Nach Art. 50 StGB hat der Richter die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Diese Bestimmung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Recht, wonach der Richter die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17, E. 2.1, S. 20 mit Hinweisen).

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

2.

2.1 Eine vorsätzliche Tötung ist mit einer Freiheitsstrafe zwischen fünf und 20 Jahren zu bestrafen. Bei der objektiven Tatschwere ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass sowohl das Ausmass der Gefährdung wie die Schwere der Pflichtverletzung bei der vorliegenden völlig gleichgültigen und verantwortungslosen Fahrweise auch für einen Fall von eventualvorsätzlicher Tötung ausgesprochen hoch waren. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Intensität des verbrecherischen Willens war nicht ausgeprägt, da das Handeln des Beschuldigten nicht primär auf die Tötung ausgerichtet war. In diesem Sinne ist der Eventualvorsatz deutlich entlastend zu berücksichtigen. Bei der subjektiven Tatschwere ist auf der anderen Seite das für den Beschuldigten vorhandene Mass an Entscheidungsfreiheit zu seinem Nachteil zu gewichten: Es bestand für diese halsbrecherische Fahrt nicht der geringste Anlass. Es war eine tägliche Fahrt an den Arbeitsplatz ohne jegliche zeitliche Eile. Es wäre für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen, korrekt zu fahren und damit die folgenreiche Kollision zu vermeiden, was wiederum seine Schuld etwas schwerer wiegen lässt. Neutral wirken sich auch seine Beweggründe, die wegen seiner Amnesie nicht ganz geklärt werden konnten, aus. Jedenfalls sind keine entlastenden oder gar altruistischen Motive denkbar, vielmehr liess er es offensichtlich aus Gleichgültigkeit einfach darauf ankommen. Andererseits ist die kriminelle Energie, die zur Straftat aufgewendet werden musste, gering: Es handelte sich um eine ungeplante Tat, eine Fehlentscheidung innert Sekunden, wobei doch auch noch anzumerken ist, dass der Beschuldigte das Überholmanöver zumindest auf das Überholen des PW H. ___ hätte beschränken können (und müssen). Es war damit ein eigentlicher Blindflug mit längerer ununterbrochener Beschleunigung und über mehrere

Sekunden, ohne jegliche Anstalten, das Manöver abubrechen. Die subjektive Tatschwere bewegt sich damit insgesamt im unteren Bereich.

Frau D.____ hat die Kollision überlebt. Allerdings hat sie schwerste Verletzungen davon getragen und wird Zeit ihres Lebens in ihrer Gesundheit erheblich beeinträchtigt sein: Wie sie vor Amtsgericht angab, ist sie nach wie vor – also auch mehr als vier Jahre nach dem Unfall – vollständig arbeitsunfähig und kann auch im Haushalt nur das Nötigste selber machen. Dies bestätigte ihr Rechtsvertreter auch vor dem Berufungsgericht. Sie muss immer wieder Operationen über sich ergehen lassen. Sie war seit dem Unfall nie mehr schmerzfrei und nimmt täglich insgesamt 11 Tabletten. Stark beeinträchtigt wird sie von [...]. Die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintrittes, also der Tötung, war ausgesprochen hoch, der Beschuldigte hat alles getan, was dafür notwendig gewesen wäre. Das Verschulden reduziert sich wegen des ausgebliebenen Erfolgseintrittes aus diesen Gründen nur in leichtem Ausmass.

Es ist somit unter Berücksichtigung der Versuchskonstellation von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine reduzierte Schuldfähigkeit, weshalb A.____ für sein Verhalten vollumfänglich einzustehen hat. Das Tatverschulden führt daher nach Berücksichtigung der Strafminderung wegen Versuchs zu einer Strafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafminimums. Die Einsatzstrafe ist auf fünf Jahre oder 60 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

2.2 Im Rahmen der Täterkomponenten ist das Vorleben des Beschuldigten zu beleuchten. Seine Kindheit ist offensichtlich schwierig verlaufen, [...]. Im Jahr 2006 begann der Beschuldigte eine Lehre als Automonteur, konnte nach dem ersten Lehrjahr aufgrund seines guten Zeugnisses aber direkt ins zweite Ausbildungsjahr als Automechaniker wechseln. Diese Lehre schloss der Beschuldigte A.____ im Jahre 2010 mit Erfolg ab. Er vermochte sich somit zu stabilisieren, was auch in seiner militärischen Laufbahn zum Wachtmeister zum Ausdruck kam. Dieser nicht einfachen Kindheit des Beschuldigten, der zur Tatzeit knapp 22 Jahre alt war, ist leicht strafmindernd Rechnung zu tragen.

Bei der Beurteilung des Vorlebens negativ zu werten ist, dass A.____ vorbestraft ist: Er wurde mit Strafbefehl vom 18. Februar 2009 wegen Fahrens ohne Führerausweis und ohne Haftpflichtversicherung sowie Missbrauchs von Ausweisen und Schildern zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von CHF 500.00 verurteilt. Diese Vorstrafe ist – da einschlägig im Bereich des Strassenverkehrsrechts und angesichts der Rückfälligkeit recht kurz nach Ablauf der Probezeit – geringfügig strafferhöhend zu berücksichtigen.

Was das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren betrifft, so ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Der Beschuldigte A.____ erkundigte sich bei der ersten Einvernahme und danach immer wieder nach dem Gesundheitszustand der Geschädigten D.____, nahm nachher mit ihr zunächst schriftlich Kontakt auf, um anzufragen, ob sein Krankenbesuch überhaupt erwünscht sei. Nach einer

positiven Antwort der Geschädigten besuchte er sie im Mai 2012 im Paraplegikerzentrum in Nottwil. Dies ist eine eindrückliche Leistung und dürfte ihm sehr schwer gefallen sein, ist aber auch durch die ebenso wenig selbstverständliche Offenheit von Frau D.____ ermöglicht worden. Anlässlich dieses Besuchs drückte der Beschuldigte A.____ gegenüber der Geschädigten sein Bedauern aus. Zu weiteren Kontakten – sei es schriftlich, telefonisch oder persönlich – zwischen dem Beschuldigten und D.____ kam es danach nicht mehr, was aber offenbar die Folge eines Missverständnisses war: So sei gemäss A.____ vereinbart gewesen, dass die Geschädigte sich melden solle, falls sie weitere Kontakte wünsche, was D.____ aber zumindest an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr bewusst war. Auch anlässlich der erst- und zweitinstanzlichen Hauptverhandlungen drückte der Beschuldigte mehrfach glaubhaft sein Bedauern gegenüber der Geschädigten aus und entschuldigte sich aufrichtig bei ihr. Im Strafverfahren selbst konnte er sich zwar nicht mehr an die inkriminierte Fahrt erinnern, stand jedoch von Anfang an zu seinem Unrecht und versuchte nicht, dieses zu bagatellisieren. Sein Verhalten lässt Einsicht und Reue erkennen, was positiv zu vermerken ist, wenn es auch noch keinen Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. d StGB darstellt (vgl. dazu die Vorinstanz auf US 35 f.).

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Beschuldigte beim Unfall selbst erheblich verletzt worden ist (vgl. Arztberichte AS 400 ff.): er erlitt ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma, ein Thoraxtrauma mit mehreren Brüchen und einen offenen, mehrfragmentären Oberschenkelbruch links, der mehrfach operiert werden musste. Er war für lange Zeit, rund ein Jahr, vollständig arbeitsunfähig und im Dezember 2014 musste das untere Sprunggelenk links wegen Spätfolgen des Unfalls versteift werden, was eine erneute längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Es gelang ihm aber, sich beruflich zu rehabilitieren und er ist nun schon wieder einige Zeit auf seinem angestammten Beruf als Automechaniker tätig. Strafrechtlich ist er nicht mehr in Erscheinung getreten. Diese eigene Betroffenheit des Beschuldigten führt zwar nicht zur Strafbefreiung nach Art. 54 StGB, wohl aber zu einer merklichen Reduktion der Strafe (BGE 119 IV 282).

Im Rahmen des Sanktionepakets ist der Entzug des Führerausweises für die Dauer von anderthalb Jahren leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Die Strafempfindlichkeit beim Beschuldigten ist nicht erhöht. Das Strafverfahren dauerte mit fast viereinhalb Jahren recht lange, im Untersuchungsverfahren der Staatsanwaltschaft gab es einige unerklärliche Verzögerungen, was ebenfalls leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist, beigetragen haben aber auch überaus zahlreiche Fristerstreckungsbegehren des amtlichen Verteidigers.

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt deutlich strafmindernd aus. Die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 34 Monaten kann vom Gericht wegen des Verbots der «reformatio in peius» nicht erhöht werden und erscheint bei Würdigung aller relevanten Strafzumessungsfaktoren als eher milde. Sie ist deshalb zu bestätigen.

2.3 Aufgrund des bereits erwähnten Verschlechterungsverbots ist eine teilbedingte Strafe auszusprechen. Nach Art. 43 StGB muss der unbedingt vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3), darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Im äussersten Fall (Freiheitsstrafe von drei Jahren) kann das Gericht demnach Strafteile im Ausmass von sechs Monaten Freiheitsstrafe unbedingt mit zweieinhalb Jahren bedingt verbinden. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das «Verschulden» zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldungsgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Das Kriterium der Legalprognose fällt sehr positiv für den Beschuldigten aus: er liess Reue und Einsicht in sein Fehlverhalten erkennen, hat sich seit dem Unfall nichts mehr zu Schulden kommen lassen und hat heute selbst noch Einschränkungen aus dem Unfall zu tragen. In Bezug auf das Verschulden ist festzuhalten, dass A.____ eines der schwersten Delikte verübt hat, welche die Schweizerische Rechtsordnung kennt. Hingegen ist sein Verschulden bei dieser schweren Straftat im untersten Bereich anzusiedeln. Der von der Vorinstanz festgesetzte unbedingte Anteil liegt mit 12 Monaten Freiheitsstrafe näher am möglichen Maximum von 17 Monaten als am Minimum von sechs Monaten, was den dargelegten Zumessungskriterien angesichts der konkreten Umstände nicht gerecht wird. Ein unbedingter Anteil von acht Monaten Freiheitsstrafe erscheint angemessen. Demnach ist für 26 Monate Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren mit einer Probezeit von zwei Jahren, eine verlängerte Probezeit ist nach den obigen Ausführungen zur Legalprognose nicht angebracht.

V. Kosten und Entschädigungen

1. Der erstinstanzliche Entscheid bezüglich Kosten und Entschädigung ist zu bestätigen, soweit er nicht ohnehin rechtskräftig ist.

1.1 Die Kostennote des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt B.____, ist für das erstinstanzliche Verfahren somit auf CHF 15'248.50 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn. Davon gehen zufolge der ergangenen Freisprüche CHF 1'500.00 definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang der Restforderung von CHF 13'748.50 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 3'738.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

1.2 Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 25'000.00, belaufen sich auf total CHF 49'250.55. Davon hat der Beschuldigte CHF 44'000.00 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

2. Mit seiner Berufung ist der Beschuldigte vollumfänglich unterlegen (kein Freispruch von den Vorhalten der versuchten Tötung, ev. versuchten schweren Körperverletzung). Die von Amtes wegen vorgenommene Reduktion des unbedingten Anteils der Freiheitsstrafe rechtfertigt keine Kostenausscheidung. A.____ hat die Kosten des Berufungsverfahrens somit vollumfänglich zu tragen.

2.1 Der Vertreter der Privatklägerin D.____, Rechtsanwalt E.____, macht für das obergerichtliche Verfahren einen Aufwand von 10,33 Stunden (inkl. Teilnahme an der Hauptverhandlung) geltend. Dies scheint angemessen. Der Stundenansatz ist indessen – bei Fehlen einer entsprechenden Honorarvereinbarung – praxisgemäss auf CHF 230.00 festzusetzen. Dies führt bei Auslagen von CHF 52.50 und der Mehrwertsteuer von 8 % zu einer Entschädigung von CHF 2'622.70, welche der Beschuldigte zu bezahlen hat.

2.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt B.____, macht für das obergerichtliche Verfahren für sich (ohne Hauptverhandlung) einen Aufwand von 20,85 Stunden und für eine juristische Mitarbeiterin von 9,3 Stunden geltend. Dies erscheint mit nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich angemessen; Aufwendungen im Zusammenhang mit militärischen Amtsstellen sind nicht zu entschädigen (2,7 Stunden) und zudem sind von den für die Plädoyervorbereitung geltend gemachten 16.85 Stunden (amtlicher Verteidiger) resp. 6,3 Stunden (juristische Mitarbeiterin) 4,85 Stunden infolge unverhältnismässig hohen Aufwandes (im Berufungsverfahren gab es keine Neuerungen) zu kürzen. Zuzüglich von 3 Stunden für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und der Urteilsöffnung sind für Rechtsanwalt B.____ somit 16,3 Stunden zu je CHF 180.00 zu entschädigen, was CHF 2'934.00 entspricht. Für die juristische Mitarbeiterin sind CHF 837.00 zu entschädigen (9,3 Stunden zu je CHF 90.00). Zuzüglich der Auslagen von CHF 120.10 und der Mehrwertsteuer von 8 % führt dies zu einer Entschädigung von CHF 4'202.40. Diese ist zahlbar durch den Staat Solothurn resp. auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 1'131.30 (Differenz zum vollen Honorar von praxisgemäss CHF 230.00 resp. CHF 115.00 [juristische Mitarbeiterin] pro Stunde, d.h. 16,3 Stunden zu CHF 50.00 und 9,3 Std. zu CHF 25.00, plus MwSt.); beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

2.3 Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'080.00, gehen zu Lasten von A.____.

Demnach wird in Anwendung der Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 40, 43, 44 Abs. 1 und 47 StGB; Art. 135, 379 ff., 398 ff. und 416 StPO

erkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 6. März 2015 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) ist das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen Übertretung der Verkehrsregelverordnung durch Nichttragen der Sicherheitsgurten (AnkIS. Ziff. 6), angeblich begangen am 02.11.2011, eingestellt.
2. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte A.____ freigesprochen von den Vorhalten:
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes (AnkIS. Ziff. 2), angeblich begangen am 02.11.2011;
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Umstände (AnkIS. Ziff. 3), angeblich begangen am 02.11.2011;
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Missachten der allg. Höchstgeschwindigkeit ausserorts (AnkIS. Ziff. 4), angeblich begangen am 02.11.2011;
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überholen trotz Gegenverkehr (AnkIS. Ziff. 5), angeblich begangen am 02.11.2011.
3. A.____ hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht.
4. A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für 26 Monate, mit einer Probezeit von 2 Jahren. Im Übrigen (8 Monate Freiheitsstrafe) ist die Strafe unbedingt zu vollstrecken.
5. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteils hat A.____ der Privatklägerin D.____, vertreten durch Rechtsanwalt E.____, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 16'225.85 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) zu bezahlen.
6. Gemäss in diesem Punkt rechtskräftiger Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils ist die Kostennote für den amtlichen Verteidiger von A.____, Rechtsanwalt B.____, für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 15'248.50 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn. Davon gehen zufolge der ergangenen Freisprüche CHF 1'500.00 definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang der Restforderung von CHF 13'748.50 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 3'738.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.
7. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 25'000.00, belaufen sich auf total CHF 49'250.55. Davon hat der Beschuldigte CHF 44'000.00 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.
8. Für das obergerichtliche Verfahren hat A.____ der Privatklägerin D.____, vertreten durch Rechtsanwalt E.____, eine Parteientschädigung von CHF 2'622.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.
9. Für das obergerichtliche Verfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt B.____, auf CHF 4'202.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn resp. aus-

zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 1'131.30 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 resp. CHF 115.00 [juristische Mitarbeiterin] pro Stunde, d.h. 16,3 Stunden zu CHF 50.00 und 9,3 Std. zu CHF 25.00, plus MwSt.); beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

10. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'080.00, gehen zu Lasten von A.____.

Dieser Entscheid ist schriftlich und begründet zu eröffnen an:
 Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, 4502 Solothurn, Ref. STA.2011.04058 / RMV.2015.20 C.____, GU
 intern
 B.____, GU Online
 E.____, A-Post
 Staatsanwaltschaft Verkehrsabteilung, ____ B-Post

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht **Beschwerde in Strafsachen** eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend **Entschädigung der amtlichen Verteidigung** (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und **der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft** im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann **innert 10 Tagen** seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht **Beschwerde** eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kamber

Ramseier